



Die Kaminfeger
Les Ramoneurs
Gli Spazzacamini

SKMV, Renggerstrasse 44, 5000 Aarau

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern



Schweizerischer
Kaminfegermeister-Verband SKMV
Renggerstrasse 44
5000 Aarau
Telefon +41 62 834 76 66 / 50
Fax +41 62 834 76 69
leplattenier@kaminfeger.ch
www.kaminfeger.ch
CHE-107.083.708 MWST

Aarau, 19. Dezember 2012

Vernehmlassung Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes (SKMV) setzen die Anforderungen betreffend Brandschutz, Feuerungskontrolle und Luftreinhaltung in ihrer täglichen Arbeit um. Bei Feuerungen sind sie abhängig davon, dass diese baulich so konstruiert sind, dass die gesetzlichen Forderungen einfach umsetzbar sind. Das heisst der Kaminfeger braucht bei allen Feuerungen optimal platzierte Reinigungsöffnungen, um seine Arbeit effizient und gesetzeskonform auszuführen.

Von der Totalrevision des Bauproduktgesetzes und der Bauprodukteverordnung erfuhr der SKMV über Partnerverbände. Dies erstaunt etwas, da unsere Branche von den Auswirkungen des BauPG und der BauPV direkt betroffen ist. Insbesondere bei der Inverkehrbringung von Holzfeuerungen hat die Branche gewisse Bedenken. Sie befürchtet, dass die Bestrebungen nach der sauberen und effizienten Nutzung der Holzenergie mit den neuen gesetzlichen Grundlagen untergraben werden.

Des Weiteren will die Holzfeuerungsbranche, dass vorhandene technische Handelshemmnisse im Rahmen der laufenden Totalrevision abgebaut werden.

Die folgenden Hinweise und Forderungen gelten – sofern im Text nicht anders spezifiziert – für alle Feuerungen, die nach den Normen EN 12815, EN 13229, EN 13240, EN 15250 und EN 303-5 und Abgasanlagen, die nach den Normen EN 1443 geprüft werden.

Wir beschränken uns in den vorliegenden Ausführungen auf die Holzfeuerungen. Für die restlichen Feuerungen gelten unsere Ausführungen – wo möglich – analog.



1 Stellenwert des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz

Zitat aus der Zusammenfassung der Erläuterungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte:

Zielsetzungen der Revision

Europakompatibles Produktesicherheitsrecht für Bauprodukte (Auszug aus diesem Punkt):

Soweit Produkthanforderungen in anderen Bundeserlassen eine materielle Regelung erfahren, sollen

*Bewertungsverfahren für diese materiellen Anforderungen in die hEN integriert werden. Ihre Erfüllung soll nicht mehr durch separate Konformitätsverfahren (oder **andere zusätzliche oder ergänzende Nachweismethoden**) neben den Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nachgewiesen werden müssen.*

Problematik:

Das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz definiert – verglichen mit der Luftreinhalte-Verordnung – erhöhte Anforderungen an Holzfeuerungen bezüglich Emissionen und Wirkungsgrad. Die kantonalen Fördermodelle für Holzfeuerungen setzen voraus, dass förderberechtigte Holzfeuerungen mit dem Q-Siegel ausgezeichnet sind. Des Weiteren wird diskutiert, dass in Lufthygiene-Massnahmegebieten das Q-Siegel für neue Holzfeuerungen zwingend vorgeschrieben wird. Wird das Q-Siegel von Holzenergie Schweiz als "andere zusätzliche oder ergänzende Nachweismethode" eingestuft, dann wäre dieses Label möglicherweise für gewisse Verwendungszwecke unbrauchbar (z.B. Minimalanforderung in Massnahmegebieten).

Forderung des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes:

Das Q-Siegel hat eine gewisse Anerkennung in der Schweiz. Dem SKMV ist dabei nicht das Siegel vordergründig, sondern dessen Inhalt. Im Rahmen der Totalrevision des BauPG und der BauPV ist daher sicherzustellen, dass die Anforderungen des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz von den Kantonen in Lufthygiene-Massnahmegebieten als zusätzliche Anforderung zwingend vorgeschrieben werden darf. Da solche zusätzlichen Massnahmen auch aus einzelnen deutschen Städten bekannt sind (z.B. Achener Festbrennstoff-Verordnung), gehen wir davon aus, dass sich dafür auch in der Schweiz ein Weg finden lässt. Dieser Weg sollte aus unserer Sicht in der BauPV definiert sein. Er könnte sowohl über die Leistungserklärung als auch über das Qualitätssiegel erfolgen.

2 Gültigkeit der Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Zitat aus BauPG:

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

³ *Vorschriften in chemikalien-, gewässerschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Erlassen, die Inhaltsstoffe von Bauprodukten betreffen, bleiben vorbehalten. Auf Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen:*



Problematik:

Paragraph 3, insbesondere der zweite Satz ist unverständlich formuliert.

In der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind die Mindestanforderungen für die Inverkehrbringung von Holzfeuerungen festgelegt. Für die Branche ist es nicht abschätzbar, welchen Stellenwert die LRV künftig einnehmen soll. Gerade bei den Holzfeuerungen bestehen Bestrebungen, diese durch Messempfehlungen im Umweltbereich zu verbessern. Hier besteht im Moment eine vertiefte Diskussion mit dem Bundesamt für Umwelt (Bafu). Auch die Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV) in Deutschland sieht Verbesserungen vor.

Forderung des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes:

Auch in Zukunft sollen die in der LRV und deren Anhängen festgelegten Minimalanforderungen für Holzfeuerungen Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob diese im Sinne einer Länderabweichung in den einschlägigen Normen aufgeführt sind oder nicht. Es ist darauf zu achten, dass umweltpolitische Forderungen nicht durch solch heikle Formulierungen in anderen Gesetzen ihre Bedeutung verlieren.

3 Vereinfachte Verfahren für Kleinstunternehmen

Zitate aus BauPG:

Art. 2 Begriffe

27. "Kleinstunternehmen": ein Unternehmen beliebiger Rechtsform, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanz 3 Millionen Franken nicht übersteigt

Zitate aus BauPV:

Art. 5, Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen

¹ Kleinstunternehmen, die Bauprodukte herstellen, die von einer gemäss Artikel 11 Absatz 1 BauPG bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind, können im Hinblick auf das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Anhang 2 Ziffer 1 eine der folgenden Vereinfachungen vornehmen:

a. Sieht die bezeichnete harmonisierte technische Norm System 3 oder 4 vor, so kann das Kleinstunternehmen die von der Norm vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung durch andere Methoden ersetzen.

b. Kleinstunternehmen können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäss den Bestimmungen für System 4 behandeln.

Problematik:

Gemäss BauPG und BauPV können Kleinstunternehmen unter vereinfachten Bedingungen ihre Produkte auf den Markt bringen. Konkret heisst das, dass Kleinstunternehmen lediglich auf Basis einer «angemessenen Dokumentation» (werkseigenen Produktionskontrollen und Produktebeschreibungen (BauPV1.5. System 4)) und ohne Prüfung einer notifizierten Stelle ihre Produkte auf den Markt bringen können. Insbesondere im Bereich der Wohnraumfeuerungen



werden in der Schweiz sehr viele Feuerungen von «Kleinstunternehmen» verkauft. Die Branche befürchtet, dass dem Import von betriebssicherheits- und brandschutztechnisch gefährlichen (Betriebssicherheit und Brandschutz) Billigöfen, Tür und Tor geöffnet wird. Auch sind diese aus lufthygienischer Sicht bedenklich. Dies würde dem Bestreben nach sicheren und sauberen Holzfeuerungen entgegen wirken. Die «Qualitätssicherung» via notifizierter Stelle würde wegfallen. Die Behörden wären gezwungen, die Marktüberwachung massiv auszubauen. Diese gilt sowohl für lufthygienische Aspekte als auch für Sicherheits- und Brandschutzfragen.

Forderung des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes

Der SKMV fordert, dass für alle seriell gefertigten Holzfeuerstätten und Holzheizungen eine Typenprüfung (nach den einschlägigen Normen) von einem notifizierten Prüflabor vorliegen muss. Dies soll für alle Unternehmungen gelten, unabhängig deren Grösse und deren Jahresumsatz.

4 Leistungserklärung

Zitat aus BauPG:

Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

¹ *Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gilt die Vermutung, dass die von der Herstellerin erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.*

² *Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.*

Zitat aus Zusammenfassung der Erläuterungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte (Seite 4):

Die neue Konzeption der Bauproduktegesetzgebung

Im Gegensatz zu einem „herkömmlichen Konformitätsnachweis“ wird in einer Leistungserklärung nicht mehr die Übereinstimmung des Bauprodukts mit technischen Vorschriften oder technischen Normen nachgewiesen.

Problematik:

Der BauPV (Art. 7 Paragraph 2) und der Erläuterung können widersprüchliche Aussagen entnommen werden. Die BauPV besagt, dass sich die Merkmale des Bauproduktes in der Leistungserklärung auf die harmonisierten technischen Spezifikationen (Prüfnormen) stützen. Die Erläuterung besagt, dass in der Leistungserklärung nicht mehr die Übereinstimmung des Bauprodukts mit technischen Vorschriften oder technischen Normen nachgewiesen wird.

Forderung des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes

Der SKMV fordert, dass die Merkmale der Leistungserklärung immer den relevanten Merkmalen der Prüfnorm angelehnt sind. Beispielsweise müssen Leistungserklärungen für Holzfeuerstätten und Holzheizungen immer Mindestangaben zu Betriebssicherheit, Brandschutz, Emissionen, Wirkungsgrad und Leistung umfassen.



5 Sicherheitsanforderungen / Brandschutz

Zitate aus BauPG:

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

² Mit diesem Gesetz soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.

Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

² Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Art. 8 Vermutungswirkung und Beweislastumkehr

Hat die Herstellerin mithilfe einer Leistungs- bzw. Herstellererklärung nach Artikel 4 erklärt, dass das Bauprodukt die in den technischen Vorschriften des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen erfüllt, so wird vermutet, dass das Bauprodukt alle relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

Problematik:

Wichtiger Zweck des BauPG ist, die Sicherheit von Bauprodukten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern.

Holzfeuerstätten und Holzheizungen bergen gewisse Brandrisiken. Dieser Tatsache wird Rechnung getragen, indem alle einschlägigen Prüfnormen die Geräte auf deren Brandsicherheit überprüfen. Heute kann eine Konformitätserklärung nur ausgestellt werden, wenn die Prüfanforderungen erfüllt und somit auch die Sicherheitsprüfung bestanden ist.

Wie in dieser Stellungnahme bereits mehrmals gefordert, soll es auch in Zukunft so sein, dass die Brandsicherheitsaspekte Bestandteil der Leistungserklärung werden. Die Brandschutzaspekte sind analog den «harmonisierten technischen Spezifikationen» und den einschlägigen EN-Normen zu deklarieren.

Auf Basis der Prüfergebnisse kann die Herstellerin bzw. der Installateur mit Hilfe der VKF-Brandschutzrichtlinie wärmetechnische Anlagen einfach und zweifelsfrei die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände ableiten und in der Leistungserklärung deklarieren.

Heute ist es so, dass Holzheizungen und Holzfeuerstätten nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zusätzlich zur Konformitätserklärung noch eine VKF-Brandschutzanwendung beantragt wird. Konkret bedeutet dies, dass Feuerungen mit einer Konformitätserklärung in ganz Europa – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Brandschutzvorschriften – installiert werden können. In der Schweiz sind die Hersteller und Importeure jedoch gezwungen, bei der VKF eine Brandschutzanwendung zu beantragen. Ansonsten darf die Feuerung nicht verkauft, respektive nicht verwendet werden.

Das Zulassungsverfahren (Beantragung der VKF-Brandschutzanwendung) ist ein Handelshemmnis, für die Hersteller kostspielig und administrativ aufwändig. Die VKF-Brandschutzanwendung wird verlangt, obschon – wie bereits erwähnt – die Sicherheit via Konformitätserklärung (künftig Leistungserklärung) gewährleistet ist. Die Vermutungswirkung hat in diesem Falle keine Gültigkeit.

Forderung des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes

Die Leistungserklärung hat auf einschlägigen Prüfnormen zu basieren. Die Hinweise zu den Sicherheitsabständen sind vom Hersteller auf der Leistungserklärung zu deklarieren. Die Vermutungswirkung muss Gültigkeit erhalten. Auf die VKF-Brandschutzanwendung soll künftig verzichtet werden können, sofern die Feuerung von einer notifizierten Prüfstelle erfolgreich geprüft wurde und die Hinweise zum Brandschutz auf der Leistungserklärung deklariert sind.

Wir bitten Sie, die Forderungen des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes und der Holzfeuerungsbranche zu berücksichtigen und das BauPG und die BauPV – wo nötig – entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband SKMV



Sabine L'Eplattenier-Burri
Geschäftsführerin